

Johanna Miki-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 17.10.2017

zu Ltg.-**1801/A-4/221-2017**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Ing. Hans PENZ

St. Pölten, am 17. Oktober 2017

LH-ML-L-16/024-2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Befragung der ZweitwohnsitzerInnen mittels Wählerevidenzblatt in den Gemeinden, eingebracht am 21. September 2017, Ltg.-1801/A-4/221-2017, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Bezüglich der Rücklaufquote an ausgefüllten Wählerevidenzblättern ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden diesbezüglich nicht meldepflichtig sind. Die Gemeinden sind wie bisher schon verpflichtet, die Landeswählerevidenzen laufend aktuell zu halten und der Landesregierung spätestens zu Jahresbeginn Änderungen bekannt zu geben. Wie im Falle fehlender oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Wählerevidenzblätter durch die Gemeinden vorzugehen ist, wurde per Erlass an die Gemeinden geregelt und in den für alle Gemeinden zeitgerecht und flächendeckend angebotenen Schulungen ausreichend dargestellt. Wichtig ist der Hinweis, dass ein Wählerevidenzblatt – je nach gelieferten Informationen – als abschließende Grundlage für eine allfällige Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes genügen kann aber unter gewissen Umständen nicht muss. Vielmehr obliegt es nach wie vor dem Bürgermeister – wie bisher – letztlich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung und „erforderlichenfalls“ unter Einholung weiterer Erhebungen zu beurteilen, ob ein ordentlicher Wohnsitz vorliegt oder nicht. Im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und um entsprechende Rechtssicherheit zu gewährleisten,

wurde erlassmäßig und in den Schulungen empfohlen, eine zweite Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person vorzunehmen. Das Procedere der Zustellung obliegt in den gegenständlichen Fällen den Gemeinden, wie dies in vielen anderen Verfahren selbstverständlich auch der Fall ist. Gesetzlich ist jedenfalls nicht vorgesehen, dass eine Zustellung mittels Rsb erfolgen muss. Die Einführung des Wählerevidenzblattes soll die BürgermeisterInnen dabei unterstützen, die Wählerevidenzen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu führen. Insbesondere soll mit den Wählerevidenzblättern im Verhältnis zu früher auch eine wesentlich bessere Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidungen und für allfällige spätere Überprüfungen durch Rechtsmittelinstanzen verbunden sein. Schon aus diesem Gesichtspunkt werden die verwendeten Wählerevidenzblätter für zukünftige Gemeinderats- oder Landtagswahlen einen entsprechenden Beitrag zu einer verbesserten Datengrundlage für die Wählerverzeichnisse leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.